

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Damiano Valgolio (LINKE)

vom 31. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. August 2026)

zum Thema:

Vergütung von ehemaligen SGE-Teilnehmenden

und **Antwort** vom 9. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. September 2026)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Damiano Valgolio (LINKE)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27076

vom 31.08.2026

über Vergütung von ehemaligen SGE-Teilnehmenden

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Teilnehmende des Pilotprojektes Solidarisches Grundeinkommen (SGE) sind gemäß Ziff. 3.5 der Verwaltungsvorschrift vom 02.07.2019 durch das Land Berlin weiter zu beschäftigen. Die Stelle muss dabei in ihrer Wertigkeit der vorherigen SGE-Tätigkeit entsprechen.

1. Wie viele ehemalige SGE-Teilnehmende sind in der Senatsverwaltung für Finanzen und in den Berliner Finanzämtern nach Ende des SGE weiter beschäftigt worden? Wie sind/waren ihre Stellen jeweils eingruppiert (bitte aufschlüsseln nach EG1, EG2 und EG3!)?

Zu 1.: Bei der Senatsverwaltung für Finanzen (einschl. den Berliner Finanzämtern, dem Landesverwaltungsamt, dem Landesfinanzservice sowie der Verwaltungsakademie Berlin) wurden ursprünglich 29 ehemalige SGE-Teilnehmende weiterbeschäftigt. Davon vier Beschäftigte in der Entgeltgruppe 1, sieben Beschäftigte in der Entgeltgruppe 2 sowie achtzehn Beschäftigte in der Entgeltgruppe 3.

2. Wie wurde sichergestellt, dass diese Stellen der Wertigkeit der vorherigen SGE-Tätigkeit entsprechen?

Zu 2.: Hierzu gab es für alle Dienststellen einheitlich zentrale Hinweise der Abteilung IV - Landespersonal – bei der Senatsverwaltung für Finanzen. Soweit eine vorherige bzw. eindeutige Eingruppierung im Sinne des Tarifvertrags der Länder (TV-L) oder in Anlehnung dessen vorlag, wurde diese übernommen. Lag eine solche nicht vor (z. B. vorherige Beschäftigung nach Landesmindestlohn oder ggf. einem Sondertarifvertrag), war zu prüfen, welche Entgeltgruppe der Entgeltordnung zum TV-L zutreffend ist. Eine Eingruppierung nach der Entgeltordnung erfolgt nach sogenannten Tätigkeitsmerkmalen. Hierzu wurden Tätigkeitsnachweise wie Arbeitszeugnisse oder Aufgabenbeschreibungen der vorherigen

Beschäftigung herangezogen, um eine Zuordnung der entsprechenden Wertigkeit vorzunehmen. Ergaben die bisherigen Aufgaben im Projekt eine eindeutige Übereinstimmung mit den in der Protokollerklärung Nr. 10 zur Entgeltgruppe 1 des Teil I der Entgeltordnung zum TV-L genannten Tätigkeiten, wurde ein Beschäftigungsangebot gemäß der Entgeltgruppe 1 unterbreitet. Ließ sich eine solche eindeutige Zuordnung nicht treffen und handelte es sich eher um einfache Tätigkeiten i. S. der Entgeltordnung, wurde die Beschäftigung nach der Entgeltgruppe 2, im Einzelfall ggf. auch darüber hinaus der Entgeltgruppe 3 angeboten, soweit zutreffende Tätigkeitsmerkmale vorlagen.

3. Wie viele der ehemaligen SGE-Teilnehmenden nach Frage 1 hatten nach der Übernahme eine geringere Vergütung als im SGE?

Zu 3.: Die Frage kann nicht beantwortet werden, da sie sich auf die zuvorliegende Vergütung bzw. das vorherige Bruttoentgelt bezieht. In keinem Fall lagen aktuelle Lohnabrechnungen der vorherigen Arbeitgebenden vor. Gemäß Ziffer 3.5 der zitierten Verwaltungsvorschrift sollte eine unbefristete Weiterbeschäftigung in entsprechender Wertigkeit der vorherigen Tätigkeit gewährleistet werden. Nach § 12 TV-L richtet sich die Eingruppierung einer/eines Beschäftigten nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage A des TV-L). Ferner erfolgt bei Einstellung eine Stufenzuordnung gemäß § 16 TV-L. Aus Eingruppierung sowie individueller Stufenzuordnung ergibt sich das sog. Tabellentgelt (Bruttoentgelt ohne etwaige Zulagen oder Zuschläge). Zur Sicherstellung gleicher Wertigkeit der Tätigkeit wird auf die Ausführungen zur Frage 2 verwiesen. Soweit SGE-Teilnehmende zuvor nach Landesmindestlohn bezahlt wurden, kann eine geringere Vergütung ausgeschlossen werden. Bei einem zuvor nach Sondertarifvertrag vergüteten Beschäftigten ist ein um 38,74 € geringeres Brutto bekannt, welches sich aus unterschiedlich hohen Tabellenentgelten (TV-L versus Sondertarifvertrag) ergab. Mit Erhöhung der Tabellenentgelte ab 01.04.2026 aus den Tarifverhandlungen liegt das Brutto nunmehr um 37,41 € höher als bei dem zuvor SGE-Arbeitgebenden.

4. Wie viele der ehemaligen SGE-Teilnehmenden nach Frage 1 hatten nach der Übernahme ein um mehr als 200 Euro brutto monatlich geringere Vergütung?

Zu 4.: siehe Ausführungen zur Frage 3

5. Wie hoch ist die größte Differenz zwischen der vorherigen Vergütung und der jetzigen Vergütung?

Zu 5.: siehe Ausführungen zur Frage 3

6. Wie viele der durch die Senatsverwaltung für Finanzen und die Finanzämter weiter beschäftigten ehemaligen SGE-Teilnehmenden sind inzwischen aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden?

Zu 6.: Insgesamt acht ehemalige SGE-Teilnehmende sind nach erfolgter Weiterbeschäftigung zwischenzeitlich aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden. Ein weiteres Arbeitsverhältnis wird absehbar mit Ablauf des 31.10.2026 aufgrund des Erreichens der Altersgrenze enden.

Berlin, den 09. September 2026

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen